

# **Haushaltsbeschluss und Gebührenübersicht 2015**

- **Haushaltsbeschluss**
- **Tarife Seniorenwohnhäuser**
- **Entgelte für Benützung von Gemeindeeinrichtungen**
- **Tarife Stadthalle**
- **Tarife Aula Hauptschule**

# HAUSHALTSBESCHLUSS 2015

Aufgrund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10. Dezember 2014,  
wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

## § 1: Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Rechnungsjahr 2015 werden folgende Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen  
(Schlusssummen der im Voranschlag angeführten Ausgaben und Einnahmen) festgesetzt:

### 1. Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	26.139.400
Einnahmen	26.139.400

### 2. Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	3.260.600
Einnahmen	3.260.600

## § 2: Steuern, Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte

1. Die Gemeindesteuern werden – nach Maßgabe der jeweiligen Abgabevorschriften - für das Rechnungsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

		Gebühr 2015	Gebühr 2014		
a)	<b>Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)</b>	500%	500%		
b)	<b>Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)</b>	500%	500%		
c)	<b>Kommunalsteuer</b>	3% der Lohnsumme	3% der Lohnsumme		
d)	<b>Vergnügungssteuer</b> (die Vorschreibung der Vergnügungssteuer wird für 2015 ausgesetzt. Es werden jedoch nach Maßgabe der am 11.12.1999 beschlossenen Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Oberndorf folgende Sätze für Spielautomaten monatlich eingehoben:				

d1) Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten je Vorrichtung	€ 16,70	€ 16,30		
d2) Geldspielautomaten je Automat	€ 198,60	€ 193,80		
d3) Kinderunterhaltungsautomaten je Vorrichtung	€ 2,35	€ 2,30		

<b>e) Hundesteuer</b> jährlich Die Hundesteuer wird um 50% reduziert, wenn für den Hund zumindest die Ausbildung BgH-1 nachgewiesen werden kann.	€ 60,50	€ 59,00		
---	---------	---------	--	--

<b>f)</b> Beiträge für die Betreuung Volksschule, Hauptschule und Sonderpädagogisches Zentrum werden gem. Schulbeitragsverordnung, LGBL Nr. 70/1995 i.d.g.F. sowie Beiträge für die Krabbelstube werden gem. Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBL 41/2007 i.d.g.F. vorgeschrieben.				
---	--	--	--	--

<b>g) Ortstaxe</b>				
g1) Allgemeine Ortstaxe (Ortstaxengesetz 2012, LGBL. 106/2012 i.d.g.F.) je Nächtigung Der im Gesetz festgelegte Höchstbetrag beträgt € 1,50				
	01 - 08/2015	€ 0,50	€ 0,50	
	09 - 12/2015	€ 0,70	-	
g2) Besondere Ortstaxe (Ortstaxengesetz 2012, LGBL. 106/2012 i.d.g.F.) jährlich Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen unter 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche		€ 99,00 € 132,00	€ 99,00 € 132,00	

<b>h) FVFF-Beitrag</b> gem. Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetz 1960 LGBL. 11/1962 i.d.g.F.	€ 0,055	€ 0,055		
--	---------	---------	--	--

2. Die Abgaben, Gebühren und Beiträge werden für das Rechnungsjahr 2014 nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten genehmigten Sätzen eingehoben:

	Gebühr 2015	Gebühr 2014		
<b>a) Gemeindeverwaltungsabgaben</b> gemäß Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBL.91/2011 i.d.g.F.				

<b>b) Kommissionsgebühren</b> gemäß Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012 LGBL. 92/2011 i.d.g.F.				
--	--	--	--	--

<b>c) Friedhofgebühren</b> - jährliche einfache Grabgebühr - Die Vorschreibung erfolgt alle 5 Jahre. Für Doppelgräber wird die doppelte Gebühr eingehoben, für Mehrfachgräber jeweils die entsprechende Gebühr.				
c1) Mauergrab, Mittelgrab, Seitengrab, neuer Friedhof, Urnengräber	€ 31,00	€ 30,30		
c2) im Feld	€ 24,00	€ 23,50		
c3) Dachgräber	€ 35,50	€ 34,70		
c4) Beitrag Errichtungskosten Urnennischen einmalig	€ 308,00	€ 300,00		
c5) Beleggebühr einmalig	€ 66,50	€ 65,10		

<b>d) Wassergebühren</b> gem. § 7 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl. 31/1963 i.d.g.F.				
Wasserzins pro m <sup>3</sup> (Mindestsatz Land € 1,20)	€	1,24	€	1,21
Zählermiete 3 m <sup>3</sup> (jährlich)	€	14,00	€	7,60
Zählermiete 7 m <sup>3</sup> (jährlich)	€	23,00	€	11,70
Zählermiete 20 m <sup>3</sup> (jährlich)	€	37,00	€	20,60
Zählermiete 40 m <sup>3</sup> (jährlich)	€	74,00	-	
Zählermiete 100 m <sup>3</sup> (jährlich)	€	132,00	€	106,60
<b>Wasseranschlussgebühr</b> je Bewertungspunkt gem. Benützungsgebührengesetz, LGBl. 31/1963 i.d.g.F. und der Bewertungspunkteverordnung, LGBl. 2/1978.	€	470,00	€	461,00

<b>e) Kanalgebühren</b> gem. III. Abschnitt des Benützungsgebührengesetzes, LGBl. 31/1963 i.d.g.F.				
Kanalgebühr pro m <sup>3</sup> verbrauchtem Wasser (Mindestsatz Land € 3,10)	€	3,27	€	3,19
<b>Kanalanschlussgebühr</b> je Bewertungspunkt gem. Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 161/1962 i.d.g.F. und der Bewertungspunkteverordnung, LGBl. 2/1978 i.d.g.F.	€	540,00	€	533,00

1) Gemeinsame Bestimmung zu Ziffer 2 lit. d und e:

1a) Zu den Wasser- und Kanalgebühren und Beiträgen kommen 10 % Umsatzsteuer (USt-Gesetz 1994).

1b) Stellt sich nachträglich heraus, dass infolge eines nicht offenkundigen technischen Gebrechens an einer Wasserleitung, am Wasserzähler (Wasseruhr) oder an der Hauszuleitung ein erhöhter Wasserverbrauch bewirkt wurde, so ist sinngemäß nach § 7 (4) des Benützungsgebührengesetzes vorzugehen. Der Sachverhaltsbeweis obliegt dem Benützer.

1c) Die Gebühren- und Beitragssätze sind entsprechend den zitierten Richtlinien der Landesregierung zu dynamisieren.

1d) Es sind jene Gebühren- und Beitragssätze vorzuschreiben, die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses gelten. Erfolgt die Vorschreibung allerdings schon vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses, kann aber eine entsprechende Nachzahlung vorgeschrieben werden.

1e) Wird durch bauliche Maßnahmen (Zubauten, Aufbauten, Umbauten) eine Zunahme der Nutzfläche bewirkt, so ist eine entsprechende Nachzahlung dann vorzuschreiben, wenn es sich um den Zugang einer Wohneinheit oder um eine neue Anlage oder deren wesentliche Vergrößerung handelt. Sinngemäßes gilt auch für den Fall der Änderung des Verwendungszweckes eines Baues.

<b>f)</b>	<b>Marktstandgeld</b> (keine Steuer mehr absetzbar)				
	pro Laufmeter und Tag	€	3,50	€	3,50
	Einlöse bis 8 Meter	€	13,10	€	13,10
	Einlöse über 8 Meter	€	24,50	€	24,50
	Wochenmarkt pro Laufmeter und Tag	€	3,00	€	3,00

<b>g)</b>	<b>Müllabfuhrgebühren</b> Gemäß § 30 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. in Verbindung mit § 18 der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberndorf vom 11. Dezember 1999 werden für die Abfallabfuhr folgende Tarife pauschaliert erhoben:				
	<b>Hausabfall</b> pro Entleerung				
	80 Liter Tonne	€	2,84	€	2,84
	120 Liter Tonne	€	3,54	€	3,54
	240 Liter Tonne	€	7,25	€	7,25
	770 Liter Container für den Privathaushalt	€	23,82	€	23,82
	1100 Liter Container	€	34,03	€	34,03
	<b>Biotonne</b> pro Entleerung (39 Entleerungen pro Jahr)				
	120 Liter Tonne	€	3,91	€	3,91
	240 Liter Tonne	€	7,82	€	7,82
	<b>Bereitstellungsgebühr</b> jährliche Gebühr (Stichtag 15.01. des lfd. Jahres):				
	Einpersonenhaushalt	€	47,16	€	47,16
	Mehrpersonenhaushalt	€	84,91	€	84,91
	Betrieb mit Container	€	254,48	€	254,48
	Betrieb mit Tonne	€	84,91	€	84,91
	Betrieb ohne Müllgefäß	€	47,16	€	47,16
	Zu den Gebühren (g) kommen 10% Umsatzsteuer (USt-Gesetz 1994). Teilnehmer, die gem. § 12 Abs. 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben gem. § 18 Abs. 7 der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberndorf vom 11. Dezember 1999 35 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes zu entrichten.				

### § 3: Privatrechtliche Entgelte

<b>a) Kindergartenbeiträge 2014/2015 (01.09.2014-31.08.2015)</b>				
Vormittagsbetreuung einheimischer Kinder	€ 71,10	€ 70,00		
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr einheimischer Kinder	€ 107,70	€ 106,00		
Nachmittagsbetreuung einheimischer Kinder	€ 47,20	€ 46,50		
Krabbelstube 1/4 Betreuung bis 10 Stunden	€ 65,50	€ 64,50		
Krabbelstube 1/2 Betreuung bis 20 Stunden	€ 131,00	€ 129,00		
Krabbelstube 3/4 Betreuung bis 30 Stunden	€ 196,50	€ 193,50		
Krabbelstube 4/4 Betreuung ab 30 Stunden	€ 262,00	€ 258,00		
Tarif für ein Mittagessen (für Ganztageskinder verpflichtend)	€ 3,60	€ 3,60		
Mittagsbetreuung beim Essen (bis 13.00 Uhr)	€ 22,40	€ 22,00		
Die Beträge verstehen sich inklusive 10 % Umsatzsteuer und Bastelbeitrag.				

<b>b) Heimatmuseum - Eintrittsgeld</b>				
Erwachsene	€ 3,00	€ 3,00		
Schüler unter 15 Jahre und Pensionisten	€ 2,00	€ 2,00		
Familienkarte (ab 3 Personen)	€ 6,00	€ 6,00		
Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	€ 2,50	€ 2,50		
Schulklassen pro Schüler	€ 1,00	€ 1,00		
Kinder unter 6 Jahren	frei	frei		
In diesen Gebühren sind 20 % Umsatzsteuer (USt.-Gesetz 1994) enthalten.				

<b>c) Seniorenwohnhausangelegenheiten</b>				
ca) Gebühren siehe Beilage 1				
cb) Anmerkung				
1. Die Seniorenwohnhausgebühr ergibt sich aus der Gebühr Zimmer (Grundtarif) zuzüglich der festgestellten Pflegestufe (Pflegetarif).				
2. Reinigung/Auszug: Im Falle des Ablebens eines Seniorenwohnhausbewohners bzw. bei Wegzug sind bis zur Räumung des Zimmers 50 % der Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Zimmerrenovierung bzw. –reinigung ist durch eine einmalig zu zahlende Verwaltungsabgabe (fällig bei Einzug) von € 150,-- gedeckt.				
3. Für die Reinigung und Pflege der Oberwäsche wird eine Pauschale von monatlich € 35,00 eingehoben.				

cc) Abwesenheit				
1. Ab dem 2.Tag einer Abwesenheit sind von den unter Ziffer a) angeführten Gebühren (Selbstzahler) nur 50 % des Grundtarifs und 50% des Pflegetarifs zu entrichten, sofern die Abwesenheit vom Seniorenwohnhaus nicht länger als insgesamt 21 Tage jährlich dauert und der				

	<p>Seniorenwohnhausleitung jeweils ordnungsgemäß 2 Tage zuvor gemeldet wurde.</p> <p>2. Dauert die Abwesenheit vom Seniorenwohnhaus länger als insgesamt 21 Tage, so ist darüber hinaus die volle Gebühr zu entrichten.</p> <p>3. Im Falle von Krankenhausaufenthalt gilt die unter Ziffer 1 angeführte Regelung ohne zeitliche Beschränkung, im Falle von Kuraufenthalt für 30 Tage.</p>
	<p>cd) Zahlungstermin</p> <p>1. Die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren sind vom Bewohner (gegebenenfalls Beistand, Kurator oder Sachwalter) oder von sonstigen Zahlungspflichtigen jeweils im Vorhinein am 5. des betreffenden Monats, spätestens aber eine Woche nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.</p> <p>2. Ein anderer Zahlungstermin kann von Fall zu Fall gesondert vereinbart werden.</p>
<b>d)</b>	<b>Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Erbringung von Leistungen</b> siehe Beilage 2
<b>e)</b>	<b>Entgelte für die Benützung der Stadthalle Oberndorf</b> siehe Beilage 3
<b>f)</b>	<b>Entgelte für die Benützung der Aula der Hauptschule Oberndorf</b> siehe Beilage 4

#### **§ 4: Vergütung für Sachbezüge**

Die im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen und der FLD für Salzburg (AÖFV 88/1979 derzeit) festgelegten Werte der Sachbezüge (Bekanntmachung der Salzburger Gebietskrankenkasse vom Dezember 2003) werden als Bruttowerte erhoben, d. h. die Umsatzsteuer ist inbegriffen.

#### **§ 5: Darlehen**

Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1994 aufgenommen werden und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a. o. Vorhabens notwendig ist.

#### **§ 6: Kassenkredit; vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen**

Gemäß § 31 (1) in Verbindung mit § 32 (3) GHO. 1998, LGBl. 83/1998, wird der Bürgermeister ermächtigt, für die Stadtgemeinde Oberndorf bei unabweisbarem Bedarf zur Leistung von Ausgaben vorhandene, zweckbestimmte Rücklagen zum Zwecke der Kassenverstärkung heranzuziehen oder Kassenkredite bis zu € 300.000,00 bei der Salzburger Sparkasse, bis zu € 182.000,00 bei der Volksbank Oberndorf und bis zu € 109.000,00 bei der Salzburger Landeshypothekenbank in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister ermächtigt, für die Stadtgemeinde Oberndorf, den Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft SWH Oberndorf/Bürmoos sowie für den Betrieb der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG € 650.000,00 beim Raiffeisenverband Salzburg, Filiale Oberndorf aufzunehmen.

Bei differierenden Konditionen kann der Gesamtbetrag von € 1.241.000,00 bei einer Bank aufgenommen werden. Die Summe von € 1.241.000,00 darf jedoch nicht überschritten werden. (Siehe TOP 6 GV-Beschluss vom 10. Dezember 1990; vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung).

So beanspruchte Kassenmittel sind ehestens, jedoch spätestens zum Ende des Folgejahres zurückzuzahlen.

### **§ 7: Anschaffungen**

Für alle Anschaffungen durch das Gemeindeamt sowie durch die Anstalten, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, welche über eigene Kredite verfügen, obliegen dem Bürgermeister (gemäß § 40 Sbg. GdO 1994) insbesondere:

- a) der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, aus denen der Gemeinde im Einzelfall keine Verpflichtung im Wert von mehr als 0,5 v.H. der Ausgaben des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens aber € 40.000,00 erwächst.

### **§ 8: Stellenplan**

Die Besetzung der Stellen der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplan erfolgen. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung oder Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

### **§ 9: Bezüge der Mandatäre**

Für die Ansprüche des Bürgermeisters gelten die §§ 5, 12 bis 16 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl. 39/1976 i.d.g.F., sowie das Salzburger Bezügegesetz 1998. Der 1. Vizebürgermeister erhält für seine Tätigkeit als solcher eine Entschädigung, die 18 % und der 2. Vizebürgermeister 13,5 % der jeweils dem Bürgermeister gebührenden Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz.

### **§ 10: Verrechnung der Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer, welche die Gemeinde hinsichtlich ihrer Unternehmen (Kindergarten, Krankenhaus, Museum, Abwasseranlage, Wasserversorgung, Müllabfuhr sowie Vermietung und Verpachtung) nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 zu entrichten hat, wird über die voranschlagsunwirksame Gebarung verrechnet.

### **§ 11: Anordnungsbefugnis, Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr, Buchführung**

Für die Anordnungsbefugnis (§ 23 GHO 1998) und die Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Zahlungsverkehrs (§ 44 GHO 1998) wurden durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.4.2000 Regelungen getroffen.

## **§ 12: Deckungsfähigkeit**

Im Ordentlichen Haushalt sind folgende Posten innerhalb eines Ansatzes gegenseitig deckungsfähig:

Postenklasse 0 Investitionen mit Post 400 Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Postenunterklasse 61 Instandhaltungen. Alle Posten der Postenklasse 5 Personal. Alle Posten der Postenklassen 4, 6 und 7 mit Ausnahme der Posten 400 - Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, 403 - Handelswaren, 700 - Mietzinse, 701 - Pachtzinse und 710 - Steuern und Abgaben. Zusätzlich zu der Deckungsfähigkeit der Posten innerhalb eines Ansatzes sind die Ansätze der Gebarungen der Wasserversorgung und der Kanalisation gegenseitig deckungsfähig.

Oberndorf bei Salzburg, am 10.12.2014

Für die Gemeindevertretung,  
der Bürgermeister

Peter Schröder

# Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser

SWH Oberndorf / SWH Bürmoos

**Gebühren ab 1. 1. 2015 (Preistabelle)**

Zimmer	Tagessatz	
Grundtarif	34,00	
Grundtarif Obergrenzenverordnung Sozialhilfe	28,75	
Grundtarif Kurzzeitpflege	48,50	
<b>zuzüglich Pflegestufe:</b>		<b>PS</b>
Pflegestufe 1 (monatlich 60 – 85 Stunden)	9,10	1
Pflegestufe 2 (monatlich 85 – 120 Stunden)	20,10	2
Pflegestufe 3 (monatlich 120 – 160 Stunden)	49,10	3
Pflegestufe 4 (monatlich über 160 Stunden)	62,00	4
Pflegestufe 5 (monatlich über 180 Stunden)	73,90	5
Pflegestufe 6 (monatlich über 180 Stunden)	79,80	6
Pflegestufe 7 (monatlich über 180 Stunden)	79,80	7

### Zusammenstellung - Dauerpflege

Tagessatz	PS	Gebühr PS	Tagessatz ges.	Monatssatz Ø	Monat 31 Tage	Monat 30 Tage	Monat 28 Tage
34,00	1	9,10	43,10	€ 1.310,96	1.336,10	1.293,00	1.206,80
34,00	2	20,10	54,10	€ 1.645,54	1.677,10	1.623,00	1.514,80
34,00	3	49,10	83,10	€ 2.527,63	2.576,10	2.493,00	2.326,80
34,00	4	62,00	96,00	€ 2.920,00	2.976,00	2.880,00	2.688,00
34,00	5	73,90	107,90	€ 3.281,96	3.344,90	3.237,00	3.021,20
34,00	6	79,80	113,80	€ 3.461,42	3.527,80	3.414,00	3.186,40
34,00	7	79,80	113,80	€ 3.461,42	3.527,80	3.414,00	3.186,40

### Zusammenstellung - Kurzzeitpflege

Tageszentrum:

Tagessatz	PS	Gebühr PS	Tagessatz ges.
48,50	2	20,10	68,60
48,50	3	49,10	97,60
48,50	4	62,00	110,50
48,50	5	73,90	122,40
48,50	6	79,80	128,30
48,50	7	79,80	128,30

Höhe der Pension inkl. Pflegegeld	bis € 750,00	bis € 1.100,00	ab € 1.100,00
<b>Eigenleistung Tagesgast</b>	€ 21,00	€ 26,00	€ 31,00
<b>Kostenbeitrag Wohnsitzgemeinde</b>	€ 20,00	€ 15,00	€ 10,00
<b>Kostenbeitrag Landesförderung</b>	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00

**Eine Wäschepauschale von € 35,- monatlich**

**Einmalige Verwaltungsabgabe bei Einzug – Dauerpflege: € 150,00**

**Einmalige Verwaltungsabgabe bei Einzug – Kurzzeitpflege: € 35,00**

**Wäscheetiketten einmerken (150 Kleidungsstücke): € 38,00**

Mittagstisch Externe: á € 6,28 zuzügl. 10% MWSt. = **€ 6,90**

Raumvermietung:

Friseur: € 50,00 zuzügl. 20% MWSt. = **€ 60,00 / Einheit**

Gymnastikraum: € 10,00 zuzügl. 20% MWSt. = **€ 12,00 / Monat**

## Festsetzung von Entgelten für die Benützung von Gemeinde- einrichtungen und Erbringung von Leistungen

**2015**

<b>Art/ jeweils pro Stunde</b>	
Gemeindearbeiter einheitlich	€ 32,70
Steyr Traktor 125 PS	€ 41,00
Kipper	€ 14,40
Großer Unimog	€ 35,90
Johnston Kehrmaschine	€ 41,00
Suchgerät	€ 15,40
Verdichter	€ 15,40
Kompressor	€ 35,90
Betriebsstunde Pritschenwagen Opel	€ 25,60
Kl. Bergertraktor	€ 25,60
Opel Kasten Bus	€ 25,60
Mopedauto Piaggio	€ 15,40
Bagger TB045 inkl. Fahrer	€ 53,30
Balkenschneider f. Berger Traktor	€ 20,50
Balkenmäher Reform	€ 25,60
ISEKI-Rasenmähertraktor	€ 25,60
STIGA-Mulchmäher	€ 20,50
Handrasenmäher	€ 10,30
Kilometergeld Gemeindeautos	€ 0,76
Kleinwerkzeug (z.B. Motorsäge, Motorsense, Hilti, Pumpe, Heckenschere)	€ 10,30 / Tag
Verkehrsschilder, Absperrungen, Scherengitter	€ 5,10 / Tag (Pauschale möglich)
Rednerpult	€ 10,30 / Veranstaltung, € 50,00 Kautions
Lautsprecheranlage	€ 10,30 / Veranstaltung, € 50,00 Kautions
Bühne 1 Platte (2x1m)	€ 5,10 / Tag excl. Transport

### **Räumlichkeiten** (ohne Reinigung)

<b>Art</b>	
Turnhallen Pauschale	€ 35,00 / Stunde / Saison für Vereine
Bewegungsraum SPZ	€ 38,00 / Tag
Sonstige Räumlichkeiten (Mutterberatung, Bibliothek, Klassenräume, Kindergarten)	€ 38,00 / Tag
Keller SWH	€ 1,80 / m <sup>2</sup> / Monat

**Das Stadtamt wird weiters ermächtigt, bei längeren Ausleihungen  
Pauschalabgeltung zu vereinbaren.**

## Tarife - Stadthalle Oberndorf 2015

---

### Hallenmiete

Sportveranstaltungen pro Tag	€ 600,00
Veranstaltungen pro Tag	€ 850,00
Miete/Tisch	€ 2,00
Miete Bistrotisch	€ 2,00
Miete/Sessel	€ 0,30
Miete Garderobenständer (fahrbar)	€ 4,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (6 x 4,50 m)	€ 80,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (3 x 2,30 m)	€ 40,00

### Sonn- und Feiertagszuschlag

Veranstaltungen	€ 150,00
Sportveranstaltungen	€ 60,00

---

### Zusatzleistungen

Auf-/Abbau bis 400 Stk. Sessel	€ 300,00
Je weitere 100 Stk. Sessel	€ 60,00
Auf-/Abbau bis 400 Stk. Sessel + Tische	€ 500,00
Je weiter 100 Stk. Sessel + Tische	€ 85,00
Auf-/Abbau Bühnenelemente	€ 90,00
Miete je Bühnenelement (2x 1 m) mit Füsse	€ 5,00

---

Reinigung der Stadthalle Montag bis Samstag	€ 250,00
Reinigung der Stadthalle Sonn- und Feiertag	€ 400,00

## Tarife - Aula Hauptschule Oberndorf 2015

---

### **Miete**

Veranstaltungen pro Tag	€ 300,00
Miete/Tisch	€ 2,00
Miete Bistrotisch	€ 2,00
Miete/Sessel	€ 0,30
Miete Garderobenständer (fahrbar)	€ 4,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (6 x 4,50 m)	€ 80,00
Miete der mobilen Projektionsleinwand (3 x 2,30 m)	€ 40,00

### **Sonn- und Feiertagszuschlag**

Veranstaltungen	€ 150,00
-----------------	----------

---

### **Zusatzleistungen**

Auf-/Abbau bis 200 Stk. Sessel	€ 200,00
Je weitere 100 Stk. Sessel	€ 60,00
Auf-/Abbau bis 200 Stk. Sessel + Tische	€ 350,00
Je weitere 100 Stk. Sessel + Tische	€ 85,00
Auf-/Abbau Bühnenelemente	€ 90,00
Miete je Bühnenelement	€ 5,00
1 Element: 2x1 m, Höhe: 60 - 105 cm verstellbar; gesamt 105 m <sup>2</sup>	

---

Reinigung der Aula Montag - Samstag	€ 180,00
Reinigung der Aula Sonn- und Feiertag	€ 300,00